

Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) „Berufliche Integration junger Menschen“ in Berlin nach § 78 SGB VIII

Präambel

Vertretungen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, der bezirklichen Jugendämter, der Arbeitsverwaltung, der Arbeitsagentur und der Jobcenter schließen sich mit Trägern und Institutionen aus dem Feld der freien Jugendhilfe für zwei Jahre zu einer **LAG „Berufliche Integration junger Menschen“ in Berlin nach § 78 SGB VIII** zusammen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Die LAG verfolgt in Übereinstimmung zur Beschlussempfehlung des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) Berlin vom 21. Oktober 2015 die nachfolgend genannte Ziele und Aufgaben:

- (1) Die LAG „Berufliche Integration jungen Menschen“ ist beauftragt, die Verankerung und Umsetzung der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe im Prozess der Implementation und der Weiterentwicklung der Berliner Jugendberufsagenturen zu beobachten. Durch fachliche Stellungnahmen und mit Vorschlägen begleitet und unterstützt die LAG diesen Prozess.
- (2) Sie entwickelt Handlungsoptionen und initiiert Aktivitäten, die aus den neuen Erfordernissen an eine zeitgemäße Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe resultieren. Dies berücksichtigt mit Blick auf die Zielgruppen die Einbeziehung von jungen (unbegleiteten) Geflüchteten, Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus Südosteuropa, psychisch beeinträchtigte Jugendliche sowie schulpflichtige junge Menschen und junge Erwachsene. Gesellschaftliche Aspekte und konzeptionelle Leitbilder im Kontext mit „Integration“ und „Inklusion“ sollen behandelt werden.
- (3) Die LAG „Berufliche Integration junger Menschen“ soll Art und fachliche Ausgestaltung der Angebote der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe sowie ihrer Entwicklungspotentiale einschließlich der erforderlichen administrativen Vorbereitung und Umsetzung prüfen. Dies schließt die Diskussion über die Anpassung der Rahmenleistungsbeschreibung mit ein.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die stimmberechtigten Vertretungen von Institutionen und Verbänden werden gemäß des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) Berlin vom 20. Januar 2016 für die LAG berufen:

- a. 4 Vertretungen der bezirklichen Jugendämter
 - b. 3 Vertretungen der bezirklichen Arbeitsgemeinschaften der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit
 - c. 5 Vertretungen freier Träger/Verbände
 - d. 2 Vertretungen von Interessenverbänden
 - e. 1 Vertretung aus der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung
- (2) Jedes berufene Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Die Vertretungen der bezirklichen Jugendämter, der bezirklichen Arbeitsgemeinschaften, die Vertretungen der freien Träger/Verbände und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung benennen jeweils eine zweite Person, die im Vertretungsfall an den Sitzungen der LAG stimmberechtigt teilnimmt. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, sorgt es für eine Vertretung und informiert die Geschäftsstelle.
- (4) Je ein Mitglied des LJA Berlin oder des Unterausschusses (UA) „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und außerschulische Jugendbildung“ kann an den Sitzungen der LAG mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Vertretungen aus der Arbeitsagentur, aus den Jobcentern, dem Landesschulbeirat Berlin, dem Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und dem Schulbereich sollen an den Sitzungen als ständige Gäste teilnehmen.

§ 3 Sachverständige und Fachkräfte

- (1) Bei Bedarf können zu den Sitzungen der LAG Sachverständige und Fachkräfte beratend hinzugezogen werden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die LAG tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bei dem/der Vorsitzenden (§ 5) schriftlich anmelden.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitz der wird für den Zeitraum von zwei Jahren bestimmt (November 2015 bis November 2017).
- (2) Der Vorsitz wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

- (3) Die Aufgabe des/der Vorsitzenden besteht in der Leitung der Sitzungen und der Vertretung der LAG nach außen. Gleichzeitig hat er/sie für die Erstellung eines Protokolls zu sorgen. Der/die Vorsitzende vertritt die LAG auch gegenüber dem LHA.
- (4) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der LAG (§ 4) ein.
- (5) Von den Sitzungen wird durch die Geschäftsstelle jeweils ein Protokoll gefertigt.
- (6) Die Weiterleitung von Einladungen, Protokollen, Stellungnahmen und Empfehlungen erfolgt in Absprache mit dem/der Vorsitzenden durch die bei der zuständigen Fachstelle angesiedelte Geschäftsstelle.

§ 6 Beschlussfassungen

Empfehlungen und Stellungnahmen werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden verabschiedet. Minderheitenvoten und deren Begründungen sind zu protokollieren.

§ 7 Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- Die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).
- Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist in der **LAG „Berufliche Integration junger Menschen“ nach § 78 SGB VIII** am 29. Februar 2016 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der LAG.

Berlin, den 29. Februar 2016